

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

# Hausdurchsuchung – Der Kampf ums Handy

„Jedes Schriftl is a Giftl“ – Vor diesem Hintergrund weichen mehr und mehr Personen bei kritischer Kommunikation auf vermeintlich zugriffssichere Chats – wie etwa WhatsApp – aus. Das wissen mittlerweile aber auch die Behörden, die deshalb recht offensiv vorgehen, um Zugriff auf diese Nachrichten zu erlangen.

## Hausdurchsuchung beim Wirtschaftsprüfer

Hausdurchsuchungen bei Wirtschaftsprüfern können zweierlei Hintergründe haben: Einerseits ist es möglich, dass der Wirtschaftsprüfer selbst Beschuldigter ist und mit der Hausdurchsuchung nach belastendem Material gegen ihn gesucht wird. Andererseits kann es sich aber auch um ein gegen den Klienten geführtes Verfahren handeln, bei dem die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass der Wirtschaftsprüfer über verfahrensrelevante Unterlagen verfügt. Ausgangspunkt ist jeweils eine „Anordnung der Durchsuchung und Sicherstellung“ der Staatsanwaltschaft, die vom Gericht bewilligt werden muss. In der Durchsuchungsanordnung werden in der Regel beispielhaft angeführt, welche Gegenstände zu suchen und sicherzustellen sind. Dazu zählen etwa E-Mails, elektronische Daten und Datenträger, Laptops sowie fast immer auch Handys. Die von der Hausdurchsuchung betroffenen Personen sind verpflichtet, diese Gegenstände – somit auch ihre Mobiltelefone – den Ermittlern zu übergeben.

## Hände weg vom Handy

Besonders Smartphones sind für Ermittler interessant. Sie hoffen dabei einerseits auf Zugang zu E-Mails und Kurznachrichten, nach denen tatsächlich gesucht wird. Darüber hinaus finden sich auf den meisten Smartphones Informationen zu anderen Geschäftsfällen oder etwa teaminterner Kommunikation. Gerade solche informelle Kommunikation wirkt – ohne den notwendigen Kontext – für die Ermittler oft inkriminierend. Obwohl nach diesen Informationen nicht gesucht wird, sind sie ein „gefundenes Fressen“, weil sie in den meisten Fällen dennoch verwertet werden dürfen (sog „Zufallsfunde“). Weitere langwierige Ermittlungsverfahren können die Folge sein. Freilich ist ein Mobiltelefon nur dann für die Ermittlungen hilfreich, wenn dieses auch entsperrt werden kann. Dabei stoßen die Behörden – sofern es sich nicht um „Wischcodes“ oder einfache Zahlenkombinationen handelt – oft an ihre Grenzen. Um dies zu vermeiden, bedienen sich die Beamten – wie aktuelle Hausdurchsuchungen bei prominenten Korruptionsverfahren



Christopher Schrank  
ist Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH und auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate Compliance spezialisiert; [www.btp.at](http://www.btp.at)

gezeigt haben – neuerdings eines „Tricks“: Dem Besitzer des Smartphones wird angeboten, damit seinen Rechtsanwalt zu kontaktieren, um diesen von der Hausdurchsuchung zu informieren. Gegen Ende des Telefonats, jedenfalls aber noch bevor der Betroffene das Smartphone wieder sperren kann, versuchen die Ermittler, ihm das Telefon abzunehmen und stellen es im entsperrten Zustand sicher. Damit haben sie Zugang zu den Informationen am Smartphone und auch zu den darauf installierten Chat-Diensten (wie etwa WhatsApp).

## Was ist zu tun?

Folglich ist zu empfehlen, bei Hausdurchsuchungen keine Mobiltelefone zu verwenden, sondern jene Personen, die bei der Hausdurchsuchung anwesend sein sollten (wie etwa Geschäftsführung, Strafverteidiger, EDV Techniker) über das klassische Festnetz anzurufen. Deren Telefonnummern sollten in einem Notfallplan vermerkt sein.

Darüber hinaus sind Wirtschaftsprüfer bei Hausdurchsuchungen auch nicht verpflichtet, den Beamten den Sperrcode mitzuteilen. Ist der Wirtschaftsprüfer selbst Beschuldigter, folgt dies aus dem Grundsatz *nemo tenetur*, wonach kein Beschuldigter gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten und gegen ihn sprechende Beweismittel freiwillig herauszugeben. Handelt es sich hingegen um ein Verfahren gegen einen Klienten, muss der Wirtschaftsprüfer auf seine in § 91 WTBG normierte Verschwiegenheitspflicht achten. Folglich muss er noch während der Hausdurchsuchung die Versiegelung der sichergestellten Unterlagen (und somit auch des Handys) verlangen und diese protokollieren. Dadurch werden die Unterlagen zumindest vorerst dem Zugriff und der Kenntnis der Staatsanwaltschaft entzogen. Im anschließenden Entsiegelungsverfahren müssen dann sämtliche Unterlagen durchgesehen werden und ein eigens hierfür eingesetzter Richter hat zu entscheiden, was der Verschwiegenheit unterliegt (und damit dem Wirtschaftsprüfer zurückzugeben ist) und was zum Akt kommt.

**Kontaktadresse:**  
[schrank@btp.at](mailto:schrank@btp.at)